

II-12351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 08 28
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/126-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Keppelmüller
und Kollegen, Nr. 5813/J vom 28. Juni 1990
betreffend Räumungsauftrag Fischer-Deponie

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

5822 IAB
1990 -08- 28
zu 5813 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Kollegen haben am 28. Juni 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 5813/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist über die Berufung schon entschieden bzw. falls nicht, wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen ?
2. Werden dem Beauftragten die Termine für den Beginn und den Abschluß der Räumung vorgegeben ?
Wenn ja, welche ?
3. Sollte der Beauftragte dem Auftrag nicht Folge leisten, wird die Behörde Ersatzvornahmen anordnen ?
4. Wird die Behörde einen Antrag eines Dritten auf Konsenserteilung für die gleichen Räumungsmaßnahmen positiv erledigen ?

- 2 -

5. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Aktivitäten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds hinsichtlich der Sanierung der Fischer-Deponie ?
6. Werden Sie die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Niederösterreichischen Wasserrechtsbehörden hinsichtlich des Zustandekommens der Ablagerungen der Fischer-Deponie, aber auch etwaiger anderer Versäumnisse der Wasserrechtsbehörde prüfen lassen und wie stehen Sie zu dem Vorschlag, den Rechnungshof um eine Prüfung der öffentlichen Aktivitäten zu ersuchen ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 20. April 1990 wurde Dkfm. Fischer der Auftrag erteilt, bis spätestens 30. April 1992 sämtliche Ablagerungen von Hausmüll, vermengt mit Gewerbe- und Industrieabfällen sowie sämtliche weitere wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Ablagerungen von der Teilfläche des Grundstückes Nr. 514/1 (neu), welche nicht von den widerrufenen (ehemaligen) wasserrechtlichen Bewilligungen des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 21. September 1972, und vom 30. Juli 1973 betroffen waren, sowie von den Grundstücken Nr. 514/89, 514/90, 514/91, alle Katastralgemeinde Theresienfeld, zu beseitigen.

Weiters wurde dem Verpflichteten aufgetragen, bis spätestens 30. April 1990 das durch die erwähnten Ablagerungen kontaminierte Schottermaterial an der Grubensohle im Bereich der von den vorerwähnten wasserrechtlichen Bewilligungen nicht berührten Teilflächen des Grundstückes Nr. 514/1 (neu) sowie der Grundstücke Nr. 514/89,

- 3 -

514/90, und 514/91, alle Katastralgemeinde Theresienfeld, zu entfernen und anschließend die Grube bis zumindest 2 m über den höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel (im Westen der Parzelle 514/1, 251 m ü. A., im Osten der Parzelle 514/1, 249 m ü.A.) mit Material ohne gewässerbeeinträchtigende Anteile (z.B. Kies, Sand, Schluff) aufzufüllen.

Der Berufung gegen diesen Bescheid wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 31. Mai 1990 keine Folge gegeben, womit der Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich in Rechtskraft erwachsen ist.

Zu Frage 2:

Mit der Räumung der Deponie hat Dkfm. Fischer unverzüglich zu beginnen. Diese ist bis spätestens 30. April 1992 abzuschließen.

Dkfm. Fischer wurde aufgefordert, schlüssig nachzuweisen, wie die Räumung erfolgen soll.

Zu Frage 3:

Sollte Dkfm. Fischer dem gewässerpolizeilichen Auftrag nicht nachkommen, ist die Einleitung eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens und Verwaltungsstrafverfahrens vorgesehen.

Zu Frage 4:

Soferne es sich um die Erfüllung des gewässerpolizeilichen Auftrages auf Räumung handelt, besteht kein Einwand, wenn sich Dkfm. Fischer eines Dritten bedient. Verantwortlich hierfür bleibt jedoch Dkfm. Fischer.

- 4 -

Soferne die Räumung der Deponie im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen erfolgt, handelt es sich um solche gemäß § 31b WRG 1959, i.d.g.F., die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Wird ein entsprechendes Projekt eingereicht und erheben die Amtssachverständigen dagegen keinen Einwand, bestehen gegen eine positive Erledigung des Vorhabens behördlicherseits keine Bedenken.

Zu Frage 5:

Aufgrund der mir zur Verfügung stehenden Informationen stellen die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie über den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds getroffenen Sicherungsmaßnahmen (Errichtung einer Sperrbrunnenreihe, grundwasserstromabwärts der Fischer-Deponie, kombiniert mit einer entsprechenden Wasseraufbereitung und nachfolgenden Versickerungen des dekontaminierten Wassers, sowie die Installierung von Bodenluftabsaugungen) zur Verhinderung einer weiteren Kontamination des Grundwasservorkommens der Mitterndorfer Senke durch die Fischer-Deponie einen wesentlichen Schritt für die eigentliche Sanierung dieser Deponie dar.

Zu Frage 6:

Wie mir bekannt wurde, ist der Rechnungshof in der Angelegenheit der Fischer-Deponie bereits tätig. Ein veröffentlichter Bericht liegt derzeit nicht vor.

Eine über das bisherige Ausmaß hinausgehende Kontrolle der Tätigkeit der Niederösterreichischen Wasserrechtsbehörde ist derzeit nicht erforderlich.

Der Bundesminister:

